

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Amt für Soziales,
Familie und Freizeit

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Fördergrundsätze

Die Stadt Ratzeburg gewährt Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden Richtlinien für die Durchführung von

Großveranstaltungen
und
sonstigen Sportveranstaltungen

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches als Anteilsfinanzierung Zuschüsse zu den entstehenden Kosten.

Veranstaltungen im Sinne dieses Grundsatzes sind Sportfeste, Turniere, Rennen, Regatten, Lauf- und Wanderwettbewerbe, auch Einzelveranstaltungen, die den Bürgern einerseits die vielfältigen Möglichkeiten sportlicher Betätigung nahe bringen können und andererseits wegen der dargebotenen Hochleistungen Anregungen zu gezielten eigenen sportlichen Aktivitäten bieten können. Hierzu gehören insbesondere kreisübergreifende Meisterschaften (Bezirks-, Landes-, Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften) und internationale mehrfach besetzte Vergleichswettbewerbe (Förderung des Leistungssports).

2. Allgemeine Zuschußbedingungen

Aufwendungen sind grundsätzlich nur zuschufähig, wenn sie unter den Geboten der Erforderlichkeit, Zweckdienlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant worden sind. Sie sollten so bemessen sein, daß Sinn und Zweck der Veranstaltung - die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe und die Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen in Rahmenveranstaltungen - in angemessener Weise gewährleistet werden.

3. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für

- das Herrichten der Sportstätte einschl. der Kosten für die Anmietung und die vertragsgerechte Übergabe (Endreinigung). Hierzu gehören nicht die laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereins- bzw. verbandseigener oder für den Dauerbetrieb angemieteter oder angepachteter Sportstätten sowie die Kosten von Investitionen;
- die Organisation (Porto, Telefon, Schreibdienst, Büromaterial);
- Druckerarbeiten und -aufträge (Ausschreibungen, Werbung, Programme, Eintrittskarten, Ergebnislisten, Einladungen);
- Kampf- und Schiedsrichter, Betreuer (Fahrkosten, Gebühren, Aufwandsentschädigungen bis zu der den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes - Reisekostenstufe C - entsprechenden Höhe);
- örtliche kulturelle Rahmenveranstaltungen;
- Unterkunft und Verpflegung von Veranstaltungsteilnehmern, ausgenommen Repräsentationsbewirtung

4. Zuschußhöhe

Großveranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis maximal 25 % der förderungsfähigen Kosten bezuschußt. Auf die maximale Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Dabei sind die durch die Stadt Ratzeburg zu erbringenden Sachleistungen zu berücksichtigen.

Zuschüsse der Stadt Ratzeburg sind nicht übertragbar. Sie gelten für das entsprechende Haushaltsjahr und sind zweckgebunden zu verwenden.

5. Voranmeldung des Zuschußbedarfs und Antragstellung

Voranmeldungen des Zuschußbedarfs der Vereine und Verbände sind spätestens bis zum 01.09. eines Haushaltsjahres für das Folgejahr vorzunehmen.

Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die vorherige schriftliche Antragstellung.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke (Zuschußanträge) sind bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit erhältlich.

Eine ausführliche Darstellung des Veranstaltungsprogrammes sowie eine Übersicht der Finanzierung der Gesamtkosten ist dem Antrag beizufügen.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Vordrucks mit den entsprechenden Belegen 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung bei der Stadt Ratzeburg vorzulegen. Im Einzelfall kann ein gesonderter Zeitpunkt für die Abgabe des Verwendungsnachweises festgelegt werden.

Nicht verbrauchte Zuschußbeträge sind bereits vorher, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.
Die Richtlinien mit Wirkung vom 02.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998



Zukowski
Bürgermeister